

Schwerlastverkehr;

hier: Fernlastverkehr LAs 14

- Antrag der Herren Stadträte Ludwig Graf sowie Lothar Reichwein und Rudolf Schnur vom 21.02.2020, Nr. 1078

- Beschluss Nr. 11 des Verkehrssenats vom 11.03.2020

- Bericht der Verwaltung

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	05.10.2020	Stadt Landshut, den	16.09.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Auf Grund des Beschlusses des Verkehrssenates vom 11.03.2020 hat sich Herr Bürgermeister Dr. Haslinger mit Schreiben vom 03.06.2020 (Anlage 1) an das Staatliche Bauamt Landshut gewandt und um entsprechende Einschätzung gebeten.

Ergänzend gingen in der Angelegenheit mehrere Schreiben von Frau MdL Ruth Müller an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, die Regierung von Niederbayern sowie das Staatliche Bauamt Landshut.

Die Antworten der jeweiligen Behörden (Anlage 2) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Zuständig für Sperrungen oder Teilsperungen sind die Unteren Straßenverkehrsbehörden der Stadt Landshut für die LAs 14 und das Landratsamt Landshut für die LA 14 in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger.
- Aus heutiger Sicht ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass auf Grund der Auswirkung der Sperrung die Regierung von Niederbayern als Höhere Straßenverkehrsbehörde die Zulässigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung überprüfen würde.
- Umleitungen oder Sperrungen des Schwerlastverkehrs kämen wohl in Betracht bei einer Gefahrenlage (Unfallhäufungspunkt durch Lkw) oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Das Risiko muss jeweils das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigen. Die Ausweisung eines Baugebiets ist dabei kein Grund, der im Lkw-Verkehr begründet liegt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, dass Straßensperrungen nur dann angeordnet werden dürfen, wenn geeignete und zumutbare Ausweichrouten vorhanden sind. Es muss auch im Blick behalten werden, dass durch eine Umleitung das Problem nicht einfach verlagert wird.
- Die Unteren Straßenverkehrsbehörden können nicht schon auf der Grundlage von Verkehrsprognosen eine Teilsperre erlassen, sondern erst nach Feststellung der tatsächlichen Auswirkungen.
- Ergänzende und detailliertere Betrachtungen der Verkehrsströme werden seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut im Zuge des weiteren Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

- Grundsätzlich ist hinsichtlich eines Lkw-Durchfahrtsverbots zu bedenken, dass womöglich Vorteile an einer Stelle wiederum Nachteile für Bewohner und Nutzer des Streckennetzes an andere Stelle hervorrufen.
- Eine Anfrage der Regierung von Niederbayern zur Frage von möglichen Umleitungsstrecken wurde mit Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Putz vom 20.08.2020 (Anlage 3) beantwortet. Als Umleitungsstrecken kommen die bestehenden Lkw-Transit-Achsen der B 15 nördlich von Landshut (Neue Regensburger Straße) und der B 299 in Landshut (Konrad-Adenauer-Straße) in Betracht. Andere geeignete und zumutbare Umleitungsstrecken gibt es nicht.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Auf der Grundlage des derzeitigen Planungstandes und der Rückmeldung der beteiligten Behörden kann eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung der LAs14 für den Fernlastverkehr nicht erlassen werden.

Anlagen:

- 4